Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer. Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G.m.b.H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der R.Z.M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährl. RM. 3.–. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Ausgabe 22 | München, 27. Oktober 1934 | Jahrgang 1

Oberste S.A.-Führung

9,34 **Ärmelstreifen für altgediente S.A.-Männer**

(Verordnungsblatt der Obersten S.A.-Führung Nr. 38/1934)

Nach bei der Obersten S.A.-Führung eingegangenen Nachrichten wurde der bisher getragene Armwinkel für altgediente S.A.-Männer mehrfach als Anerkennung, entgegen dem Sinn der Verfügung I Nr. 1707/34, für irgendwelche andere Verdienste als solche in der S.A., verliehen.

Die Oberste S.A.-Führung weist darum nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die, laut Verfügung F Nr. 23483/34 vom 9. 9. 1934, neu eingeführten Ärmelstreifen nur für geleistete aktive S.A.-Dienstzeit zuerkannt werden können. Darüber hinaus wird gemäß Ziffer 7 obiger Verfügung die Zeit der Tätigkeit als Amtswalter der P.O. in führender Stellung und gemäß Ziffer 8 die Zeit der Tätigkeit als H.J.-Führer für die Zuerkennung der Ärmelstreifen angerechnet, sofern der Betreffende heute Angehöriger der S.A. ist. Für die ehemaligen Angehörigen des Stahlhelms, die in die S.A. eingegliedert wurden, sind gemäß Ziffer 9 Ärmelstreifen in Schwarz eingeführt. Eine Zuerkennung von Ärmelstreifen an Angehörige der S.A., die den Bedingungen der Verfügung Nr. 23483/34 vom 9. 9. 34 nicht entsprechen, für einen anderen als in der Verfügung angeführten S.A.-Dienst, darf unter keinen Umständen erfolgen. Aus diesem Grunde erübrigen sich auch alle Anträge ehemaliger Freikorps- und Wehrverbandsangehöriger auf Zuerkennung der Ärmelstreifen für Verdienste in diesen Verbänden. F Nr. 25735.

10,34 **Dienststempel für Motor-S.A. und N.S.K.K.**

(Verordnungsblatt der Obersten S.A.-Führung Nr. 38/1934)

Durch die Zusammenfassung der Motor-S.A. und des N.S.K.K. erfolgt die Beschaffung der Dienst- und Geldverwalterstempel sowie Dienstsiegel für diese Einheiten in Zukunft nicht mehr durch das Führungsamt der Obersten S.A.-Führung, sondern unmittelbar durch die Korpsführung des N.S.K.K., München, Brienner Straße 41. F 26263.

Reichszeugmeisterei

58,34 **Standardmuster für Ausrüstungsgegenstände**

Die Tatsache, daß immer wieder Tornister und Brotbeutel hergestellt und vertrieben werden, die in keiner Weise den Vorschriften entsprechen, hat die Reichszeugmeisterei veranlaßt, Standardmuster anfertigen zu lassen. Da unsere Betriebskontrollbeamten angewiesen sind, unter allen Umständen auf die genaue, vorschriftsmäßige Ausführung zu achten und im Zweifelsfalle die Tornister und Brotbeutel auf Kosten des Herstellers, Großhändlers bzw. der Verkaufsstelle an die R.Z.M. zur Prüfung einzusenden, wird dringend empfohlen, daß jeder zugelassene Hersteller, Großhändler und jede zugelassene Verkaufsstelle Standardmuster von Ausrüstungsstücken bestellt.

Ab 15. November sind folgende Standardmuster zu beziehen:

S.A.-Tornister
P.O.-Tornister
P.O.-Brotbeutel

Sobald die Hersteller, Großhändler und Verkaufsstellen diese Muster vorliegen haben, sind sie jederzeit selbst in der Lage, eine genaue Kontrolle zu üben. Bestellungen sind ausschließlich an die Abt. Ausrüstung zu richten.

Die Standardmuster von S.A.-Brotbeuteln können durch die verspätete Festlegung der vorschriftsmäßigen Farbe nicht vor 1. Dezember ausgeliefert werden. Ebenso werden bis zu diesem Termin die vorschriftsmäßigen Zeltbahnen für S.A. und P.O. vorliegen. Hierüber wird noch eine gesonderte Mitteilung erscheinen.

59,34 **Anlagevermerke in Briefen**

Es ist darauf zu achten, daß Anlagevermerke in den an die Reichszeugmeisterei gerichteten Briefen so angebracht werden, daß sie nicht übersehen werden können. Dies ist besonders wichtig bei Bearbeitungsgebühren, Rückportos und Abrechnungsbeträgen, wenn sie in Briefmarken beigefügt werden. Am besten wird auf die Anlage in der linken unteren Ecke der ersten Seite des Briefes hingewiesen, zugleich mit der Angabe ihrer Art und ihres Wertes.

Briefmarken sind am Brief oder am Antragschein selbst zu befestigen und dürfen nicht lose in den Umschlag gelegt werden.

Tuchfabriken

23,34 **D.J.-Stoffe**

Die R.Z.M. erhält von Kleiderfabriken zahlreiche Anfragen nach Herstellern von D.J.-Blusenstoffen. Lieferfähige Firmen werden gebeten, der Reichszeugmeisterei, „Abt. Tuchfabriken", mitzuteilen, welche Mengen sofort oder in der nächsten Zeit greifbar sind.

Schneiderei

26,34 **Neuzulassungen**

Hersteller von B.D.M.- und J.M.-Dienstbekleidung

Kassel, Frankfurter Str. 1, Elisabeth Bayer.
Berlin W 8, Kronenstr. 21, Bernhard Erdmann.
Meerane/Sa., Schließf. 172, Walter Frenzel.
Bremen I, Sielwall 65, Johann Gartelmann.
Chemnitz, Gießerstr. 14, Richard Grohmann.

11572 Frankenstr. 20
522 Mailer Gauger

Leipzig W 31, Könneritz-Str. 48, Walter Großmann.
Seifhennersdorf, Wettiner Str. 23, Emil Grüllich.
Falkenstein, Friedrich-August-Str. 13, Oswald Hain.
Zeitz, Nikolai-Platz 10, A. Hellinger, Inh. Max Gombert.
Berlin S 42, Oranien-Str. 44, A. Henemann jr.
Dresden A 28, Columbus-Str. 6, Jochem Max.
Treuen/Sa., Weißensander Str. 6, Jochmann & Co.
Berlin N 65, Reinickendorfer Str. 32, Oskar Klier.
Hamburg, Mundsburger Damm 30, Charlotte Krap, H.J.-Nähstube.
Stuttgart, Silberburg-Str. 159, Müller & Vogt.
Hennef/Sieg, Arnold Plaut Nachf., Inh. W. Ennenbach.
Berlin SW 19, Leipziger Str. 83, Erich Radtke.
Großschönau, Adolf-Hitler-Str. 9, Richter & Co.
M.-Gladbach, Lüpertzender Str. 157, Strathmann & Poestges.
Stuttgart W, Rotebühl-Str. 67 B, Hans C. Stehle.
Osnabrück, Wäsche- und Knabenkleiderfabrik, R. Overmeyer.
Berlin NW 21, Alt-Moabit 105, Mützenfabrik Robert Lubstein.
Arnstädt, Inh. Ohrenschall & Andreß, Arnstädter Schürzen- und Wäschefabrik.
Bielefeld, Breite Str. 14, Gerber & Litzenberger.
Greifenberg/Schles., Postschließfach 34, Keferstein & Co.
München, Sendlinger Str. 26, Betz & Wolf, Kleiderfabrik.
Luckenwalde, Deutsches Mützenwerk, G. m. b. H.
M.-Gladbach, Kleiderfabrik Gebr. Klein.

Kleiderhandel

37,34 **Fehlende Anhängemarken bei D.A.F.-Anzügen**

Die Verkaufsstellen für D.A.F.-Anzüge sind verpflichtet, mit den monatlichen Abrechnungen die Anhängemarken aller verkauften D.A.F.Anzüge an die Reichszeugmeisterei einzusenden. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß in keinem Fall auf die Übersendung der Anhängemarken verzichtet werden kann.

Werden für verkaufte D.A.F.-Anzüge die Anhängemarken nicht zurückgegeben, so müssen in jedem Fall

für jede fehlende Anhängemarke Ausführung III M. —.50
für jede fehlende Anhängemarke Ausführung IV M. —.30
für jede fehlende Anhängemarke Ausführung „Original-Sachsen" M. —.30

an die Reichszeugmeisterei mit den jeweils fälligen Betriebsbeiträgen überwiesen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß kein D.A.F.-Anzug ohne die vorgeschriebene Anhängemarke auf Lager gehalten werden darf. Fehlende Anhängemarken müssen umgehend bei der Reichszeugmeisterei, Abt. Kleiderhandel, angefordert werden.

38,34 **Neuzulassungen**

Zum Verkauf der „B.D.M.-Kleidung" berechtigt

220 105 Bahn/Pommern, Marktstr. 11, Fritz Radefeldt.
220 113 Barth/Pommern, Lange Str. 12, Gustav Ramelow.
220 123 Brunshaupten, Adolf-Hitler-Straße 184, Friedrich Rönnfeldt.
220 097 Döbeln/Sa., Friedrich-Str. 8, Willy Schneider.
220 114 Dresden N 6, Hauptstr. 9, Carl Müller Nachf., Inh. M. & C. Vollhardt.
220 116 Ebstorf/Ulzen, Lüneburger Str. 11, E. Meyer, Inh. Hans Kort.
220 102 Gotha, Erfurter Str. 17, Heinrich Feldmann.
220 107 Halle/S., Leipziger Str. 100, Bruno Freytag.
220 118 Hamburg 23, Wandsbecker Chaussee 155, Otto Grube.
220 122 Hannover-Linden, Deister Str. 27, H. Aßmann, Inh. Fritz Suter.
220 124 Heilbronn/N., Charlotten-Str. 9, Louis Lorenz, Inh. Walter.
220 108 Heinichen/Sa., Mühlstr. 1, Richard Ulbricht.
220 093 Hermsdorf/Thür., Ernst-Str. 16, Alfred Hahn.
220 104 Herne/W., Bahnhofstr. 37, Gebrüder Sinn.
220 109 Hersbruck, Martin-Luther-Str. 212, L. P. Lauter.
220 112 Limburg/Lahn, Obere Grabenstr. 1, A. Riema Nachf. J. Wurm.
220 103 Ludwigslust, Luisen-Str. 21, Heinrich Luhk.
220 111 Marburg a. L., Wettergasse 1, Braumöller & Co.
220 095 Meiningen, Wettiner Str. 15, Franz Schubert.
220 101 Mölln/Lauenbg., Bahnhofstr. 27, Alfred Vogeler.
220 100 Neuhaldensleben, G.-Hagen-Str. 27, Ernst Fritz.
220 096 Nürtingen a. N., Kirchstr. 14, Georg Kaiser.
220 110 Oschersleben/Bode, Magdeburger Str. 1, Hans Engel.
220 117 Parchim/Mecklbg., Lange Str. 44/45, Gustav Ramelow.
220 121 Parchwitz/Liegnitz, Bruno Schmidt, Inh. Anna & Clara Schmidt.
220 119 Peine/Hann., Am Markt 15, Hermann Schridde.
220 099 Sagan/Schl., Kepler-Str. 3, Andreas Haacke.
220 094 Spremberg/Lausitz, Dresdener Str. 66, Wilhelm Hübel.
220 098 Schollene, Markt 3, Carl Bruns.
220 120 Steinach/Thür., Marktstr. 10, Ernst Schükerk.
220 106 Wehlau/Opr., Klosterstr. 6, Fritz Baller.
220 115 Widminnen/Ostpr., Hauptstr., Hans Keuch.
220 092 Wittenberg, Collegienstr. 90, C. G. Holzhausen.

Ausrüstung

42,34 **Knöpfe für die Dienstkleidung des B.D.M. und der J.M.**

Für die Dienstkleidung des B.D.M. und der J.M. sind von der Reichszeugmeisterei im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung Abt. I Knöpfe aus deutscher Preßmasse festgesetzt worden. Ab 1. November 1934 dürfen für die B.D.M.- und J.M.-Bluse, für den B.D.M.- und J.M.-Rock und für die B.D.M.- und J.M.-Jacke (Kletterweste) nur mehr Knöpfe aus deutscher Preßmasse hergestellt werden. Von diesem Tag ab ist es verboten, für diese Bekleidungsstücke Knöpfe aus anderem Material anzufertigen.

Um die Möglichkeit zur Aufarbeitung der noch lagernden Steinnuß- und Lederknöpfe für die Dienstkleidung des B.D.M. zu geben, hat die Reichszeugmeisterei genehmigt, daß bis 31. 12. 1934 neben den vorschriftsmäßigen Knöpfen aus deutscher Preßmasse die bisher verwendeten Steinnuß- und Lederknöpfe verarbeitet werden. Wir machen darauf aufmerksam, daß bis zu diesem Zeitpunkt jeder Hinweis, daß nur Knöpfe aus deutscher Preßmasse für B.D.M.- und J.M.-Kleidung genehmigt sind, zu unterlassen ist. Ab 1. 1. 1935 dürfen für sämtliche Neuanfertigungen von vorschriftsmäßigen B.D.M.- und J.M.-Kleidungen nur noch die vorschriftsmäßigen Knöpfe aus deutscher Preßmasse verwendet werden.

43,34 **Ausrüstungsstücke für H.J., D.J. und B.D.M.**

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in der Ausgabe 11, Seite 4, machen wir die zugelassenen Hersteller von Lederzeug, Tornistern, Brotbeuteln und Zeltbahnen darauf aufmerksam, daß die Herstellung von

B.D.M.-Gürteln
H.J.- und D.J.-Tornistern
H.J.-, D.J.- und B.D.M.-Brotbeuteln
H.J.- und D.J.-Zeltbahnen
D.J.- und B.D.M.-Marschgepäck

H.J.-, D.J.- und B.D.M.-Kartentaschen
H.J.- und D.J.-Spatentaschen

bis zur endgültigen Bekanntgabe der Vorschriften verboten ist. Die Herstellung von H.J.- und D.J.-Lederzeug kann auf Grund der im Mitteilungsblatt, Ausgabe 12, Seite 2, 3 und 4 und Ausgabe 14, Seite 4, veröffentlichten und jedem zugelassenen Lederzeug-Hersteller anfangs September übersandten Anfertigungsvorschriften erfolgen.

44,34 **Textilabzeichen für die H.J.**

Im Mitteilungsblatt Ausg. 12, Seite 1, haben wir unter Absatz 5 unserer Bekanntmachung „Reichszeugmeisterei und Hitlerjugend" die parteiamtlichen Abzeichen textiler Art für die H.J. bekanntgegeben, deren Anfertigung und Verkauf verboten ist. Dieses Verbot dehnt sich weiter auf nachstehende Artikel aus:

Führerschnüre, Wimpel, Autowimpel, Fanfarentücher sowie die dazugehörigen Fahnen- und Wimpelstangen, Fahnenspitzen und Beschläge.

Die Belieferung der Gliederungen der H.J. mit diesen Artikeln wird ebenfalls nur durch die Reichsjugendführung Abtlg. I vorgenommen.

45,34 **Dienstmützen der technischen Einheiten der H.J.**

Die technischen Einheiten der H.J., wie Nachrichter, Fliegerscharen, Sanitäter usw. tragen die übliche H.J.-Mütze mit einem schwarz-lackierten Schirm (Rindlack-Volleder).

Verkaufsstellen

26,34 **Neue Berechtigungsnachweise**

Für Sportartikelgeschäfte

Sportartikelgeschäfte, welche die vorschriftsmäßigen Tornister, Brotbeutel, Zeltbahnen, Kochgeschirre und Trinkbecher führen wollen, müssen unverzüglich bei der Abt. Verkaufsstellen einen Antrag um Verkaufsgenehmigung einreichen.

Dies betrifft jedoch nicht bereits zugelassene Verkaufsstellen, die sämtliche parteiamtlichen Gegenstände führen müssen.

Für Fahrrad- und Musikinstrumentengeschäfte

Fahrradgeschäfte oder sonstige einschlägige Geschäfte, die Auto- und Motorradwimpel, Kühlerfiguren führen, müssen ebenfalls Antrag auf Zulassung zum Verkauf von N.S.-Symbolen stellen.

Musikinstrumentengeschäfte benötigen für den Verkauf der für sie in Frage kommenden Symbole und Schwalbennester die Zulassung.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich bemerkt, daß Anträge auf Verkaufsgenehmigung für die übrigen parteiamtlichen Gegenstände wegen Sperre nicht bearbeitet werden können.

Großhandel

34,34 **Lieferungen an Zweigniederlassungen**

Es herrscht noch Unklarheit darüber, ob Lieferungen parteiamtlicher Gegenstände an Tochter-Gesellschaften oder Zweigniederlassungen von Firmen, die eine Zulassung der R.Z.M. besitzen, ausgeführt werden dürfen. Wir weisen darauf hin, daß Lieferungen nur an solche Firmen erfolgen dürfen, die einen Berechtigungsnachweis der R.Z.M. haben. Der Berechtigungsnachweis, den ein Stammhaus oder eine Hauptniederlassung erhalten hat, gilt nicht für Tochter-Gesellschaften oder Zweigniederlassungen. Jedes Zweigunternehmen, das mit der R.Z.M. arbeiten will, muß einen eigenen Berechtigungsnachweis besitzen.

35,34 **Neue S.A.-Ärmelstreifen**

Laut Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der R.Z.M. Ausg. 20, Seite 2, vom 13. d. M., wurde festgelegt, daß die Verkaufsstellen die benötigten Ärmelstreifen ausschließlich bei der R.Z.M. zu bestellen haben. Den Großhändlern wird hiermit bekanntgegeben, daß der unmittelbare Bezug bei Herstellern verboten ist und die Tressen bei der R.Z.M. zu denselben Bedingungen, wie für die Verkaufsstellen, erhältlich sind.

36,31 **Hoheitsabzeichen für den Reichsluftschutzbund**

Unter Hinweis auf die in Ausgabe 19 vom 6. 10. d. J. Seite 5 gebrachte Mitteilung über den Bezug der Hoheitsabzeichen für den Reichsluftschutzbund wird bekanntgegeben, daß die zugelassenen einschlägigen Großhändler in den Verteilerkreis eingeschlossen sind. Die Hoheitsabzeichen für den Reichsluftschutzbund sind zu den gleichen Bedingungen wie die übrigen parteiamtlichen Metallabzeichen von der R.Z.M. zu beziehen. Unmittelbarer Bezug bei den Herstellern ist nicht gestattet.

S.A.-Versand

10,34 **Die Preise der neuen Ärmelstreifen**

Neue Ärmeltresse für S.A.

Aluminium	12 mm breit je Meter	RM. —.50
Aluminium	4 mm breit je Meter	RM. —.35

Neue Ärmeltresse für Stahlhelm

Kunstseide	12 mm breit je Meter	RM. —.30
Kunstseide	4 mm breit je Meter	RM. —.20

Beschaffungsamt S.S.

23,34 **Neue Preisfestsetzung für S.S.-Dienstbekleidung**

Auf Grund der neuen Tarifordnung für die Anfertigung von Dienstbekleidung der N.S.D.A.P., in Kraft gesetzt durch den Sondertreuhänder für die Uniformschneiderei gemäß § 32 Absatz 2 und 33 des Gesetzes zur nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, werden die Preise für S.S.-Dienstbekleidung wie folgt festgesetzt:

	Einkaufspreis der Verkaufsstellen und Schneidermeister:	Verkaufspreis:
S.S.-Dienstrock, Tuch, schwarz	Mk. 46.05	Mk. 56.20
S.S.-Diensthose, Tuch, Breeches, desgl.	Mk. 25.10	Mk. 30.65
S.S.-Diensthose, Tuch, lang, desgl.	Mk. 23.—	Mk. 28.50
S.S.-Dienstmantel, Tuch, desgl.	Mk. 58.70	Mk. 71.60

24,34 **S.S.-Schulterriemen**

Im Nachtrag zu unserer Veröffentlichung in Ausgabe 20 und 21 des Mitteilungsblattes über gefütterte und ungefütterte S.S.-Schulterriemen werden nunmehr die Preise wie folgt festgelegt:

	Einkaufspreis der Verkaufsstellen:	Verkaufspreis:
Schulterriemen für S.S.-Mann sowie sämtliche Dienstgrade, ungefüttert	Mk. 2.75	Mk. 3.35
gefüttert	Mk. 3.—	Mk. 3.65
Schulterriemen, dreiteilig, f. S.S.-Mann und sämtliche Dienstgrade der S.J., M.J. und Reiterformationen ungefüttert	Mk. 4.25	Mk. 5.20
gefüttert	Mk. 4.50	Mk. 5.50

Die neue Kennzeichnung der Lagerbestände in Baumwollgeweben

98,34

Die zur Überprüfung eingesandten unvorschriftsmäßigen Gewebe, welche für parteiamtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände Verwendung finden sollen, werden in Zukunft, sofern die Freigabe für Parteizwecke erfolgt, plombiert und mit der Freigabemarke versehen.

Wie aus den Anhängemarken ersichtlich, müssen diese plombierten Muster solange aufbewahrt werden, als noch Ware, ganz gleich ob Stückware oder konfektionierte Ausrüstungs- oder Bekleidungsgegenstände, vorhanden ist. Die erwähnten Freigabemarken sind laufend numeriert; diese Nummern werden mit der angegebenen Meterzahl und dem Tag der Freigabe in ein Musterbuch eingetragen, wobei gleichzeitig von jeder freigegebenen Ware eine Probe eingeklebt wird.

Aus dem Text der Anhängemarke geht weiter hervor, daß bei jeder Berechnung dieser Lagerbestände die Freigabenummer und der Tag der Freigabe mitanzugeben ist. Unsere Kontrollbeamten verlangen ab 1. Dezember die Vorlage der plombierten Freigabemuster.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß bei jeder Einsendung von Mustern zwecks Freigabe g e n a u e A n g a b e n gemacht werden müssen über Schuß- und Kettstellung, Gewicht usw., auch ist anzugeben, ob die Färbung in Schwefel oder Indanthren erfolgt ist.

Plombiertes Freigabemuster

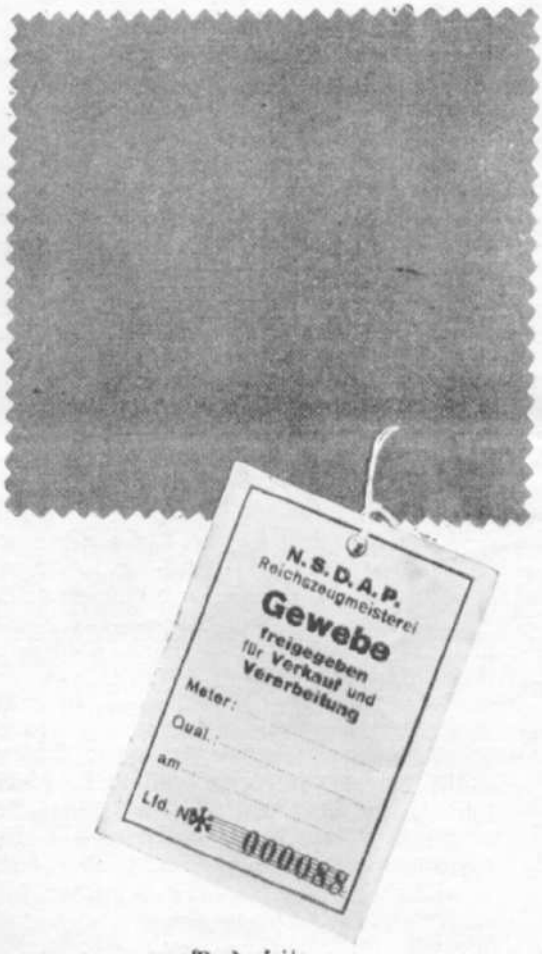

Vorderseite

Rückseite

Verwendung abgestempelter D.A.F.-Leibfutterstoffe für Zivilzwecke

99,34

Durch den Verband deutscher Futterstoff-Webereien e. V., Wuppertal-Elberfeld, geht uns die Mitteilung zu, daß noch große Bestände abgestempelte D.A.F.-Leibfutterstoffe bei den Herstellerfirmen auf Lager liegen Wir genehmigen aus diesem Grunde die Verwendung dieser abgestempelten Leibfutterstoffe auch für Zivilzwecke.

Der Verkauf bzw. die Verarbeitung darf nur von a r i s c h e n F i r m e n, die von der R.Z.M. einen Berechtigungsnachweis erhalten haben, vorgenommen werden.

Stempelung

100,34

Die in Ausgabe 20 vom 13 Oktober, Seite 3, erschienene Notiz der Abteilung Schneiderei betr. Stempelung bezog sich n u r a u f T u c h e Wir wiederholen daher ausdrücklich, daß sämtliche Baumwollgewebe in Abständen von 2 m gestempelt sein müssen. Eine Ausnahme bildet nur Baumwollkord, bei welchem die Stempelung in Abständen von 1 m zu erfolgen hat.

Anfertigungsvorschrift für die Feldflasche der S.A.

31,34

Rohstoff

Aluminiumblech aus Original-Hütten-Aluminium (Originalbarren) mit einem garantierten Reingehalt von mindestens 99,5 %. Es darf nur Aluminium deutscher Herkunft verarbeitet werden. Eine entsprechende eidesstattliche Versicherung des Walzwerkes ist bei Beschaffung vom Fabrikanten zu fordern.

Stärke 1,25 mm ± 0,04 mm. Die Aluminiumbleche sind ohne Verwendung irgendwelcher Abfälle herzustellen.

Verarbeitungsvorschrift

Länglichrunde, flache Flasche aus einem Stück Aluminiumblech nahtlos gezogen. Die äußere Seite ist ausgewölbt, die nach dem Körper zuliegende eingebogen. Der Boden ist abgeflacht. Auf dem oben etwas eingezogenen Flaschenhals ist ein Schraubenring mit 4 Gewindegängen aufgeschoben. Unten stößt der Schraubenring gegen den Absatz des eingezogenen Halsteils, oben wird er durch Umbördelung des Halses festgehalten.

Als Verschluß dient eine runde, aufschraubbare Kapsel aus Aluminium mit eingelegter, pasteurisierter Gummischeibe. Die Verschlußkapsel ist durch einen starken Aluminiumstift mit Kopf mit der Beriemung verbunden. Der obere Kapselrand ist gereifelt. Die Flasche faßt zirka 0,8 Liter.

Der abnehmbare Bezug aus S.A.-braunem, vorschriftsmäßigem Filz umhüllt die Flasche bis an das Schraubengewinde des Halses. Der Filz darf von den zugelassenen Feldflaschen-Herstellern nur bei zugelassenen Fabriken und Großhändlern bezogen werden und muß in Abständen von je einem Meter mit dem Schutzzeichen der R.Z.M. gestempelt sein. Der Flaschenbezug ist aus 2 Stücken zusammengenäht und hat an der einen Seite einen etwa 15 cm langen, durch 4 Druckknöpfe verschließbaren Schlitz. Der Schlitzrand, auf dem die Druckknopfunterteile sitzen, ist mit Filz unterlegt. Schlitz und Hals sind innen ringsum mit braunem Eggenband besetzt. Am Boden des Bezuges ein Nietknopf aus Aluminium zum Einknöpfen der Beriemung. Der Nietknopf ist innen auf einer Nietscheibe festgenietet. Zwischen Knopf und Filz außen eine runde und zwischen Nietscheibe und Filz innen eine viereckige Lederunterlage. An letzterer ist an einer Seite ein gleichgroßes Filzstück festgenäht, das die Nietstelle verdeckt und verhindert, daß die Flasche durch Reibung beschädigt wird.

Die Beriemung aus lohgarem, auf der Narbenseite schokoladebraun gefärbtem, gutem Halsleder, besteht aus einem Längsriemen mit Karabinerhaken und einem Halsriemen mit brauner Rollschnalle.

Der Längsriemen läuft in der Längsrichtung um die überzogene Flasche und wird in den Metallknopf am Boden eingeknöpft. Am vorderen Ende des Längsriemens ist durch zwei längslaufende Handnähte mit je 7 Stichen der Lederhalsriemen festgenäht. Am hinteren Ende wird außer dem Halteriemen für die Verschlußkappe ein zweiter Längsriemen, der jedoch nur zum Boden der Flasche reicht, mittels zwei Handnähten mit je 10 Stichen angenäht.

Der Halteriemen ist durch einen kräftigen Aluminiumstift mit Kopf, mit der Verschlußkappe verbunden. Das Loch im Leder ist durch eine vernickelte Metallöse gesichert, damit es nicht weiterreißt.

Der zweite Längsriemen hält den „Sicuro"-Feldflaschenhaken fest. Zu diesem Zweck ist er in der Höhe der Mitte des Halsriemens umgenäht. Am anderen Ende hat dieser Riemen ein tropfenförmiges Knopfloch. Durch die Lederschlaufe am Brotbeutel gezogen und an den Knopf des Bezuges geknöpft, verbindet er die Feldflasche mit dem Brotbeutel.

Der Halsriemen hat am linken Ende eine braunlackierte Rollschnalle mit Lederschlaufe, die durch zwei längslaufende Handnähte mit je 7 Stichen, mit denen zugleich der Halsriemen an den Längsriemen genäht ist, festgenäht wird. Am rechten Ende ist er in einer Spitze zugeschnitten und hat, etwa 4 cm von der Spitze beginnend, 3 Schnallöcher. Diese sind unter sich je 10 mm von einander entfernt.

Breite der 2 Längsriemen	16 mm
Breite des Halteriemens	16 mm
Breite des Halsriemens	12 mm
Stärke sämtlicher Riemen	2—2½ mm

Sämtliche Riemen müssen an den Kanten mit Anilinfarbe sauber verputzt und gereifelt sein. Die Vernietung der Riemen ist untersagt.

Beriemungen dürfen nur von zugelassenen Herstellerfirmen oder Großhändlern bezogen werden. Alle Riemen dürfen nur zu je 100 Stück in Karton verpackt abgenommen werden. Besonders ist zu beachten, daß jeder Karton mit dem vorschriftsmäßigen Verschlußstreifen, der neben dem Hoheitszeichen der N.S.D.A.P. und dem Schutzzeichen der R.Z.M. eine laufende Nummer trägt, beklebt ist.

Filzbezüge für die Feldflaschen werden entweder im eigenen Betrieb hergestellt oder im Lohn angefertigt. Die Feldflaschenhersteller haben zu beachten, daß jüdische Firmen mit der Anfertigung von Filzbezügen nicht beauftragt werden. Für die einwandfreie Ausführung der Bezüge haftet der Feldflaschenhersteller.

Der neue „Sicuro"-Feldflaschenhaken, den die Abbildung zeigt, darf nur zu je 100 Stück in Karton verpackt bezogen werden. Jeder Karton muß mit dem Verschlußstreifen der R.Z.M., der neben dem Schutzzeichen der R.Z.M., die Hersteller-Nummer, sowie eine laufende Nummer trägt, beklebt sein.

Auszug aus der Abnahmevorschrift

1. Material:

a) Für das chemische Verhalten des Aluminiums ist neben dem Reinheitsgehalt von 99,5 % wichtig, daß das als Verunreinigung vorhandene Silicium vermieden wird. Findet sich ein Stück, das den vorgeschriebenen Reingehalt von mindestens 99,5 % nicht besitzt, so wird die ganze Lieferung verworfen.

b) Für die Gestaltung und Abmessungen der einzelnen Teile der Feldflasche sind die Zeichnungen und die besiegelten Proben maßgebend.

c) Härte und Widerstandsfähigkeit sind die Grundbedingungen für die Brauchbarkeit der Flasche. Porige Stellen, tiefere Kratzer, Abschürfungen usw. innen und außen sind zu vermeiden.

d) Ganz besonders schädlich wirken derartige Fehler im Innern der Flasche, wo sie die Verunreinigung und damit die Zersetzung (Korrosion) begünstigen.

e) Die Feldflasche muß aus diesem Grunde innen und außen möglichst dicht und glatt sein. Schmirgeln und Polieren ist untersagt. Porige Stellen, die durch starkes Ausglühen während der Herstellung erzeugt werden, dürfen nicht vorkommen. Eine Abnahme von Feldflaschen, welche solche Stellen aufweisen, erfolgt nicht.

Die Flasche muß innen vollständig frei von Fett und sonstigen Unreinigkeiten sein. Bei der Abnahme eingefüllte, selbst heiße Flüssigkeiten, dürfen keinen Beigeschmack annehmen.

2. Belastungsprüfung:

Die Druckbelastung der fertigen Flasche beträgt mindestens 55 kg, ohne daß dabei eine bleibende Durchbiegung eintritt. Als Druckstück dient ein zylindrischer Stempel von

30 mm Durchmesser. Die Kante der ebenen, kreisförmigen Druckfläche ist nach einem Halbmesser von 1 mm gerundet.

3. **Der Filzbezug**

muß sich bequem über die Flasche ziehen lassen und gut anliegen, ohne zu spannen. Er darf nicht einlaufen. Gegen den Angriff der Mottenraupen muß er durch ein geeignetes Mottenschutzmittel widerstandsfähig gemacht sein. Druckknöpfe mit vollem Knopf (keine Kronendruckknöpfe) aus nichtrostendem Metall. Ihre Güte ist durch häufiges Auf- und Zuknöpfen zu prüfen.

Maßstab 1 : 2,5

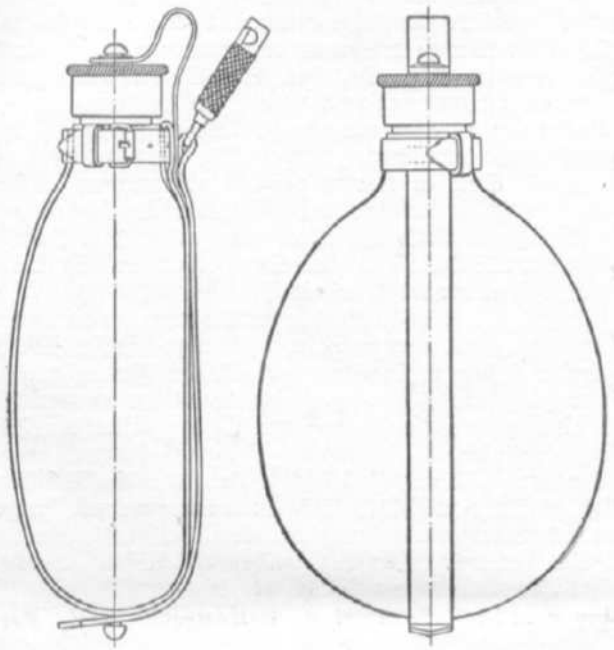

Vorschriftsmäßige Beriemung der Feldflasche

4. a) **Die Beriemung** muß aus guten Hälsen angefertigt sein. Verwendung von Flanken ist verboten.

b) Karabinerhaken nach besonderer Vorschrift. Rollschnalle aus Eisen, braunlackiert.

5. **Stempel:**

Jede Feldflasche ist mit dem Firmen- und Jahreslieferungsstempel sowie dem Schutzzeichen der R.Z.M. auf der ebenen Fläche der Verschlußkapsel und unterhalb des Gewindes am Flaschenhals deutlich lesbar zu versehen. Als Firmenstempel ist die Herstellernummer der Firma (z. B. 25/34, Herstellernummer 25, Jahr 1934) anzugeben.

6. **Das Gewicht:**

		10 g
a) Feldflasche, nackt	165 g	± 6,5 g
b) Filzbezug	47 g	± 2,5 g
c) Beriemung	60 g	± 2,5 g
Gesamtgewicht	272 g	± 15,0 g
		11,5 g

7. **Haftpflicht:**

Für die einwandfreie Beschaffenheit der Feldflasche wird eine Haftpflicht von 2 Jahren vom Tage der Abnahme an gerechnet, festgesetzt.

8. **Verpackung und Lieferung:**

Feldflaschen sind stückweise in fett- und säurefreiem Papier eingeschlagen zu liefern.

Jede Feldflasche ist mit der vorschriftsmäßigen Siegelmarke zu versehen.

32,34 **Druckstöcke mit parteiamtlichen Symbolen**

Druckstöcke mit nationalsozialistischen Symbolen dürfen nur an solche Druckereien geliefert werden, welche für eine Parteidienststelle Druckarbeiten in Auftrag haben, bei denen ein parteiamtliches Abzeichen verwendet werden soll. Aus diesem Grunde muß sich auch jede Schriftgießerei, bevor sie eine Bestellung auf solche Druckstöcke annimmt, eine beglaubigte Bestellung der betreffenden Parteidienststelle durch die Druckerei vorlegen lassen. Außerdem ist die Druckerei verpflichtet, eine Erklärung zu unterschreiben, daß diese Druckstöcke ausschließlich für parteiamtliche Druckarbeiten verwendet werden.

Vertreter

24,34 **Offene Vertreter-Bezirke**

Auf die im Mitteilungsblatt Ausg. 12 vom 18. August, Seite 9, veröffentlichte Bekanntmachung über die Behandlung von Vertreterbesuchen hat die R.Z.M. zahlreiche Zuschriften von zugelassenen Firmen erhalten. Zunächst wird von einer Einzelbeantwortung abgesehen und dafür mit der Veröffentlichung von Anschriften derjenigen Hersteller und Großhändler begonnen, welche geeignete Vertreter suchen. In erster Linie finden Mitglieder der N.S.D.A.P. und ihrer Gliederungen Berücksichtigung. Das Saargebiet bleibt vorerst außer Betracht.

Zuschriften können unmittelbar an die Firmen gerichtet werden unter Hinweis auf die vorliegende Ausgabe des Blattes.

39,34 **Firmen-Verzeichnis**

1. Webereien

Firma und Ort	offene Bezirke
Paul Adam, Peterswaldau Eulengebirge	München und andere Bezirke
Allgaier u. Stotz, Komm.-Ges., Ebingen, Wttbg.	Bayern, Westfalen, Ostpreußen, Baden und Hessen
Bausch u. Hützen, Rheydt-Odenkirchen, Rhld.	Bayern und Württemberg
Georg Frisch, Pforzheim, Baden	für das Reichsgebiet
J. C. Mendel, Schwarzenbach (Saale), Oberfranken	Platzvertreter für Berlin, Thüringen, Sachsen, Bayern
Mühlenthaler Spinn. u. Weberei A.-G., Dieringhausen, Rheinland	Leipzig, Mchn.-Gladbach, Berlin, Stuttgart, Dresden, einschließl. Niederlausitz, Herford, Bielefeld und Osnabrück
C. H. Müller, Reichenbach Vogtld.	für das Reichsgebiet
Gustav Wagner, Rheydt, Rhld., Kuhlenweg 36.	Baden, Württemberg, Hannover, Thüringen, Mark, Mecklenburg, Pommern und Ostpreußen
Carl Wacker & Sohn, Ettlingen, Baden	Berlin
Gebrüder Moras, Aktiengesellschaft, Zittau/Sa.	München und Bayern

2. Tuchfabriken, Tuchhandlungen:

Chr. Fr. Bernhardt, Poßneck/Thür.	München, Oberbayern, Bezirk Magdeburg
Karl Hildebrandt, Neudamm	Süddeutschland, Ostpreußen
P. Rentsch, G. m. b. H., Seifhennersdorf, Sachsen	Frankfurt a. Main, Aschaffenburg
Tuch-Richard, Inh. C. Richard, Spremsberg, Lausitz	Breslau

Firma und Ort	offene Bezirke
Oſtdeutſche Tuchinduſtrie, G. m. b. H., Sagan, Schleſien	Grenzmark, Niederſchleſien, Bezirk Dresden, Prov. Sachſen, Oldenburg, Oberfranken, Mittelfranken, Oberpfalz, Regensburg, Niederbayern, weſtliches Oberbayern
Willy Sieberg, Bremen	Wohnſitz Dortmund, Bochum, Eſſen, Gelſenkirchen
Apelt & Co., Zittau, Sachſen	für das Reichsgebiet

3. Hemden-Hersteller:

Guſtav Arzt Nachfolger, Elleſeld, Vogtld.	Nürnberg und Umgebung, Württemberg, Oberſchleſien, ev. Sitz in Beuthen, Tilſit u. Umgebung
B. Ball, Ulm/Donau	München, Nürnberg, Würzburg, Landsberg, Memmingen, Kempten, Ingolſtadt, Stuttgart, Augsburg, Göppingen, Karlsruhe, Ansbach, Bamberg, Aalen i. Wttbg., Crailsheim
Hermann Böttger, Komm.-Geſ., Auerbach, Vogtld.	alle Bezirke außer Frankfurt am Main
Adolf Ernſt, Falkenſtein, Vogtland	Süddeutſchland, Norddeutſchland, Rheinland, Schleſien
Georg Friſch, G. m. b. H., Pforzheim, Baden	für das Reichsgebiet
Almar Göpel, Elleſeld, Vogtland	München u. Umgebung, Stuttgart u. Umgebung, Württemberg
Helbig u. Winkler, Ebersbach, Sachſen	für das Reichsgebiet
Kurt Hentſchel, Dresden, Sachſen	für das Reichsgebiet
Herbſt u. Birkholz, Berlin O 27, Alexanderſtr. 45	für das Reichsgebiet
F. Heroſé u. Co., Oeflingen, Baden	Nürnberg u. Nordbayern
Kambach u. Sohn, Pößneck, Thüringen	Pommern, Oſtpreußen, Oberſchleſien, Baden, Bayern
Klätte u. Bisdom, Görlitz, Schleſien	für das Reichsgebiet außer Hamburg, Berlin, Schleſien, Niederlauſitz und Oſtſachſen
Hermann Kühn, Görlitz, Schleſien	Oſtpreußen, Brandenburg, Prov. Sachſen, Thüringen, Freiſtaat Sachſen, Bayern, Württemberg
L. Laux, Wiesbaden, Heſſen-Naſſau	Südweſt-, Süd- und Weſtdeutſchland
F. W. Mühlenſtädt, Bielefeld, Weſtfalen	Oſtpreußen, Thüringen und Ruhrbezirk
Heidelberg & Co., Plauen, Vogtland	für das Reichsgebiet
Arno Max Seifert, Plauen, Vogtld.	Württemberg, Rheinland, Heſſen, Oſtpreußen, Bezirk Nürnberg, Bezirk Bremen, Bez. Lübeck
C. H. Franz Schmidt, Großbreitenbach, Sachſen	Thüringen, Sachſen, Provinz Sachſen, Bayern, Norddeutſchland
Ferdinand Tiſcher, Eſſen	Rheinland, Köln bis Koblenz, Münſterland, Stadt u. Provinz Hannover
Curt Wieſe, Rodewiſch, Vgtld.	für das Reichsgebiet
Kurt Witte, Arzberg, Oberfranken	für das Reichsgebiet
M. Weichenhain, Frankfurt a. Main	Nürnberg, Mannheim, Mainz, Gießen

Rechtsstelle

Zurückgezogene Berechtigungsnachweiſe

44,34 **Infolge Verzichts:**

Verkaufsſtellen

Erich Krüger, Berlin-Pankow, Hertherſtr. 12, Ber.-Nachw. Nr. 7577, am 16. 10. 34.

Guſtav Körner, Berlin 0112, Frankfurter Allee 77, Ber.-Nachw. Nr. 3773, am 16. 10. 34.

Fritz Hackenſchuh, München, Sendlinger Str. 70, Ber.-Nachw. Nr. 12 093, am 16. 10. 34.

Walter Laſkowſki, Ortelsburg, Adolf-Hitler-Platz 18, Ber.-Nachw. Nr. 9189, am 18. 10. 34.

Witt & Dörfer, Inh. G. Wockenfuß, Gumbinnen, Königſtraße 8, Ber.-Nachw. 5924, hat Ausverkaufsfriſt bis 31. 3. 35.

Eduard Küſter, Fa. J. H. Herling, Langen/Heſſen, Fahrgaſſe 8, Ber.-Nachw. Nr. 11 183, am 19. 10. 34.

Quaas & Albrecht, Inh. R. Quaas, Dresden N 23, Leipziger Str. 32, Ber.-Nachw. Nr. 10 752, am 19. 10. 34.

Wilhelm Thurm, Geislingen a. St., Hindenburgſtr. 40, Ber.-Nachw. Nr. 6515, am 19. 10. 34.

Willy Conrad, Hamborn/Rhein, Kaiſer-Friedrich-Str. 18, Ber.-Nachw Nr. 6043, am 19. 10. 34.

Carl Eiſen, Inh. Erna Eiſen, Coburg, Steinweg 27, Ber.-Nachw. Nr. 5876, am 19. 10. 34.

Fritz Tellmann, Örlinghauſen, Adolf-Hitler-Str. 58, Ber.-Nachw. Nr. 5524, hat Ausverkaufsfriſt bis 31. 12. 34.

Hugo Miller, Erfurt, Adolf-Hitler-Str. 43, Ber.-Nachw. Nr. 4252, am 19. 10. 34.

Rudolf Wenz & Weſtphal, Cuxhaven, Schillerſtr. 14, Ber.-Nachw. Nr. 3825, am 19. 10. 34.

Willy Gerlach, Stuttgart S, Katharinenſtr. 21½, Ber.-Nachw. Nr. 3033, am 19. 10. 34.

Guſtav Egelhaaf, Ellwangen, Oberamtsſtraße 7, Ber.-Nachw. Nr. 1537, am 19. 10. 34.

R. Peters, Fuhlsbüttel/Hamburg, Erdkampweg 55, Ber.-Nachw. 0935, am 19. 10. 34.

Chr. Böker, Tengern b. Löhne, Ber.-Nachw. Nr. 0045, am 19. 10. 34.

Gottlieb de Lacum, Inh. Frz. Schulte, Bad Salzungen, Steinweg 8, Ber.-Nachw. 6646, am 19. 10. 34.

Caſpar Kick, Grottkau, Ring 75, Ber.-Nachw. Nr. 0980, am 19. 10. 34.

Victor Bieweg, Coburg, Kanonenweg 2, Ber.-Nachw. Nr. 15 491, am 19. 10. 34.

Friedr. Gallmeyer, Holtorf, Kreis Nienburg/Weſer Nr. 138, Ber.-Nachw. Nr. 15 476, am 19. 10. 34.

Franz Zimmerhackl, Plauen, Dittesſtraße 53, Ber.-Nachw. Nr. 14 057, am 19. 10. 34.

Ferd. Jentzſch, Inh. A. Naundorf, Dresden-A. 1, Breiteſtraße 7, Ber.-Nachw. Nr. 13 271, am 19. 10. 34, Ausverkaufsfriſt bis 30. 11. 34.

Auguſt Grimme, Rendsburg, Stegen 1 a, Ber.-Nachw. Nr. 13 020, am 19. 10. 34, Ausverkaufsfriſt bis 31. 12. 34.

Eduard Matthieſen, Braunſchweig, Fallersleber Str. 5, Ber.-Nachw. Nr. 12 452, am 19. 10. 34.

Rudolf Stacke, Leipzig C. 1, Brühl 4, Ber.-Nachw. Nr. 11 935, am 19. 10. 34.

Albert Zodrow, Eſſen, Gänſemarkt 40, Ber.-Nachw. Nr. 11 618, am 19. 10. 34.

Lederzeugverkauf

Wilh. Theile, Torgau, Spitalſtr. 37, Ber.-Nachw. Nr. 214, am 17. 10. 34.

August Hensen, Wickrath, Poststraße 62, Ber.-Nachw. Nr. 724, am 17. 10. 34.

Gustav Körner, Berlin O 112, Frankfurter Allee 77, Ber.-Nachw. Nr. 1069, am 17. 10. 34.

P. Zeller, Legau/Allgäu, Ber.-Nachw. Nr. 620, am 17. 10. 34.

Großhandel

Schelle-Blaßneck G. m. b. H., Biberach/Riß, Ber.-Nachw. Nr. G.R.O. 250, am 16. 10. 34.

Schneiderei

Fr. Habelt, Crailsheim/Wttbg., Veitstraße 6, Ber.-Nachw. Nr. 27 065, am 18. 10. 34.

Karl Bauschmann, Striegau, Ber.-Nachw. Nr. 936, hat Ausverkaufsfrist bis 31. 12. 34.

Karl Bauschmann, Striegau, Ber.-Nachw. Nr. CH 60 115, Großherstellung von Hosen aus Baumwollcord, hat Ausverkaufsfrist bis 31. 12. 34.

Hugo Braun in Fa. Gebr. Braun, Waldniel/Niederrh., Gladbacher Str. 3, Ber.-Nachw. Nr. 6262, am 17. 10. 34.

Dienstmützenverkauf

Richard Feistkorn, Allstedt/Helme, Querfurter Straße 11, Ber.-Nachw. Nr. M 321, am 17. 10. 34.

Josef Bartsch, Inh. Theodor Bartsch, Frankenthal, Adolf-Hitler-Straße 5, Ber.-Nachw. Nr. M 575, am 17. 10. 34.

Max Holzweissig, Magdeburg, Schrotdorfer Str. 20, Ber.-Nachw. Nr. M 620, am 17. 10. 34.

H. Bettermann, Inh. Marie B., Gottesberg/Schl., Fürststeiner Str., Ber.-Nachw. M 263, am 17. 10. 34, hat Ausverkaufsfrist bis 31. 1. 35.

D.A.F.-Kleiderhandel

Deutsches Sporthaus, Hirschberg/Riesengeb., Ber.-Nachw. Nr. 211 578, am 18. 10. 34.

Karl Bauschmann, Striegau, Ber.-Nachw. Nr. 201 410, hat Ausverkaufsfrist bis 31. 12. 34.

Otto Tänzer, Altona/Elbe, Ber.-Nachw. Nr. 200 600, am 19. 10. 34.

Witt & Dörfer, Gumbinnen, Ber.-Nachw. Nr. 211 805, hat Ausverkaufsfrist bis 31. 3. 35.

Tuchhandel

Ziegner & Vogel, Cottbus, Schillerstraße 63, Ber.-Nachw. Nr. 735, am 16. 10. 34.

Friedr. Schaich, Neu-Ulm, Ritter-v.-Epp-Str. 16, Ber.-Nachw. Nr. 838, am 18. 10. 34.

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

D.A.F.-Kleiderfabriken

Biedermann & Hoster, M.-Gladbach, Kaiserstraße 78, Ber.-Nachw. Nr. 050 389, am 18. 10. 34.

Gebr. Braun, Waldniel, Gladbacher Str. 3, Ber.-Nachw. Nr. 050 275, am 19. 10. 34.

Baumwolle

Schopen & Hinsel, M.-Gladbach, Sachsenstr. 27, Ber.-Nachw. Nr. 87, am 19. 10. 34. (Herstellung von vorschriftsm. Rohköper.)

Ludwig Steup, Köln, Gr. Witschgasse 40, Ber.-Nachw. Nr. 277, am 19. 10. 34. (Selbstausrüster und Webwaren-Großhändler.)

Lederzeug-Hersteller

L. R. Müller, Inh. Max Müller, Radium-Brambach i. V., Feldpohlstr. 155, Ber.-Nachw. Nr. 712, am 17. 10. 34.

V. Wegner, Hamburg, Lappenbergsallee 35, Ber.-Nachw. Nr. LH 1608, am 18. 10. 34.

Wilh. Brühl, Gießen/Hessen, Neustadt 19, Ber.-Nachw. Nr. 826, am 18. 10. 34.

Diensthemden-Hersteller

K. Bauschmann, Striegau, Wittigstr. 1, Ber.-Nachw. Nr. 565, am 18. 10. 34, hat Ausverkaufsfrist bis 31. 12. 34.

Emmi Schneider, Magdeburg, Bismarckstr. 13, Ber.-Nachw. Nr. 753, am 12. 10. 34.

Karl Lusthoff, Lüneburg, An den Brodbänken 1, Ber.-Nachw. Nr. H 1444, am 15. 10. 34.

Theodor Müller, Seifhennersdorf/Sa., Ber.-Nachw. Nr. H 1135, am 15. 10. 34.

Oswald Spörl, Rodewisch i. V., Teichstraße 75 c, Ber.-Nachw. Nr. 622, am 15. 10. 34.

V. Schreiber, Kassel, Orleansstraße 2, Ber.-Nachw. Nr. 334, am 15. 10. 34.

Ludwig Steup, Köln, Gr. Witschgasse 40, Ber.-Nachw. Nr. 27, am 15. 10. 34.

Gebr. Essers, M.-Gladbach, Eickenerstr. 169, Ber.-Nachw. Nr. 478, am 19. 10. 34.

Dienstmützen-Hersteller

Richard Feistkorn, Allstedt, Querfurter Straße 11, Ber.-Nachw. Nr. 169, am 17. 10. 34.

H. Bettermann, Inh. Marie B., Gottesberg, Fürstensteiner Str., Ber.-Nachw. Nr. M 235, am 18. 10. 34.

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

Die Firma

Schweiger u. Schneider, Insterburg,

besitzt nunmehr den Berechtigungsnachweis Nr. 15414 zum Verkauf parteiamtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Die in Ausgabe 19 des Mitteilungsblattes unter der Überschrift „Zurückgezogene Berechtigungsnachweise" erwähnte Firma G. Leibold, Fürth/Bay., Schwabacher Straße 84, hat auf den Berechtigungsnachweis Nr. 12 195 wegen Doppelgenehmigung verzichtet. Die Firma Leibold ist nach wie vor unter Gro. 125 berechtigt, parteiamtliche Gegenstände an zugelassene Firmen abzusetzen.

BESUCHSZEITEN

Die Besuchszeiten in der Reichszeugmeisterei wurden laut Bekanntgabe des Reichsschatzmeisters vom 3. November 1933

von Dienstag bis einschließlich Freitag von 9—12 Uhr festgesetzt.

Außerhalb dieser Zeit können auch auswärtige Besucher grundsätzlich nicht mehr empfangen werden